



## Stadt Neuenburg am Rhein

---

### Niederschrift Nr. 04/2022

#### über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen

am 28. November 2022 (Beginn 17:02 Uhr; Ende 19:15 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 11 ohne Vorsitzenden  
(Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

#### Vorsitz

Schuster, Joachim

#### Mitglieder

Buck, Iris  
Burgert, Siegmund  
Grunau, Rudi, Prof. Dr.  
Kappeler, Marcel  
Löhmer, Birgit  
Mertes, Michaela  
Schwanzer, Volker  
Spinner-Burger, Barbara  
Tobian, Eckart  
Waiz, Rosemarie

#### Schriftführer

Bächler, Martin

TL

#### Stellvertreter

Kraus, Tobias

stellvertretend für Benz  
Thomas, ab 18.21 Uhr,  
zu TOP 2

#### Mitarbeiter

Branghofer, Dieter  
Doll, Martin

FBL  
SB, Schulsozialarbeit Mathias-  
von-Neuenburg-Schule, Bereich  
Werkrealschule, zu TOP 2

Gerbig, Wolfgang

SB, Schulsozialarbeit Mathias-  
von-Neuenburg-Schule, Bereich  
Realschule, zu TOP 2

Grozinger, Andreas

TL

Laasch, Stefan

TL

Lewetz, Annett

SBin, Schulsozialarbeit

Rheinschule, zu TOP 2

Prinzbach, Marco

FBL

Seeling, Frank

TL

**Es fehlten entschuldigt:**

Mitglieder

Benz, Thomas

Haug, Tobias

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 18. November 2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 24. November 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:  
Barbara Spinner-Burger und Eckart Tobian

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Sachstandsbericht zur Schulsozialarbeit in Neuenburg am Rhein
3. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2023
4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 03.12.2007 (zuletzt geändert am 06.12.2021)
5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2023
6. Neufestsetzung der Hundesteuer; Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Neuenburg am Rhein vom 16.12.1996 (zuletzt geändert am 07.12.2015)

<b>1. Genehmigung der Niederschrift</b>
---

Es liegt keine Niederschrift zur Genehmigung vor.

<b>2. Sachstandsbericht zur Schulsozialarbeit in Neuenburg am Rhein</b> <b>Vorlage: 267/2022</b>
---

### **I. Sachvortrag**

Die Schulsozialarbeiter geben einen Eindruck in ihre Arbeit und den Themen an den jeweiligen Schulen: Mathias-von-Neuenburg Schule (Werkrealschule und Realschule), Rheinschule und das Kreisgymnasium Neuenburg.

TL Frank Seeling führt allgemein in das Thema ein und erläutert die Aufgaben in der Schulsozialarbeit.

Im Anschluss stellen die Schulsozialarbeiter/in die Arbeit in den jeweiligen Schulen vor und gehen auf Schwerpunkte ein (Präsentation siehe Anlage 1 zur Niederschrift):

- Martin Doll, Matthias-von-Neuenburg Schule, Bereich Werkrealschule
- Wolfgang Gerbig, Matthias-von-Neuenburg Schule, Bereich Realschule
- TL Frank Seeling, stellvertretend für Chiara Schilling, Kreisgymnasium Neuenburg
- Annett Lewetz, Rheinschule – Grundschule

Fragen aus dem Gremium zu einzelnen Themen werden im Rahmen der Präsentation von den zuständigen Mitarbeitern in der Schulsozialarbeit, TL Frank Seeling und Bürgermeister Schuster beantwortet. Wichtige Punkte in der Diskussion sind der Austausch und die Zusammenarbeit mit den Kita`s und die Einbindung der Erziehungsberechtigten.

### **II. Beschlussantrag**

Um Kenntnisnahme zu den vorgetragenen Sachverhalten wird gebeten.

### **III. Beschluss**

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

### 3. **Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2023** Vorlage: 264/2022

#### **I. Sachvortrag**

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

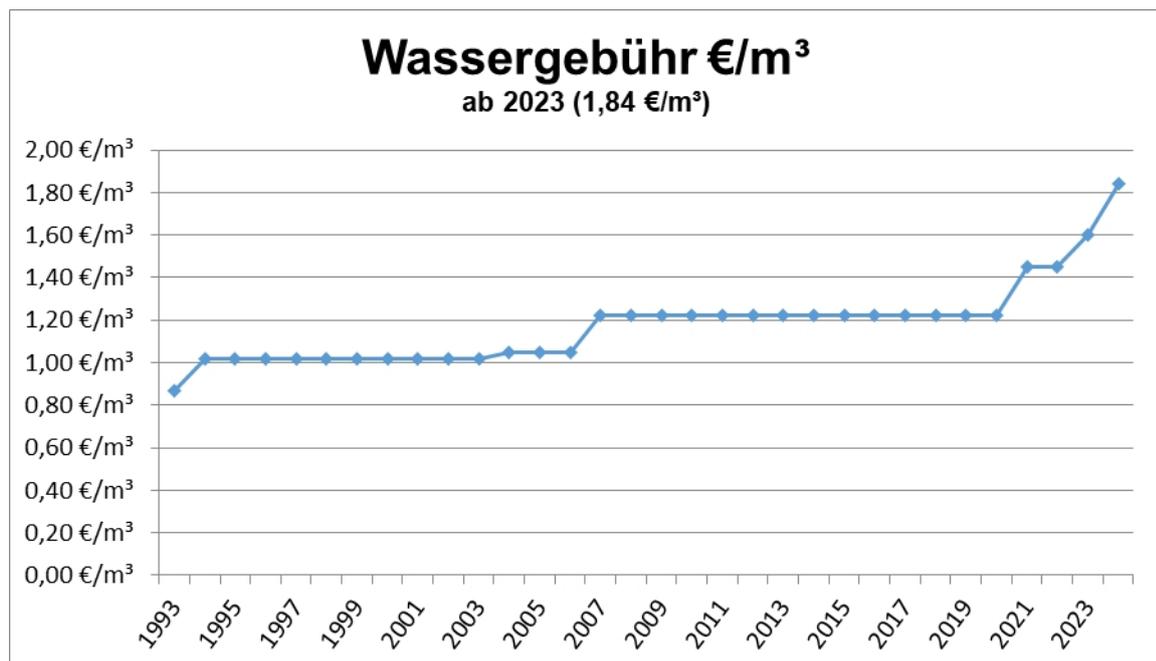
Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:



Bei einer Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

*„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“*

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 17.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Für das Jahr 2023 würde die Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 % 0,0044 €/m<sup>3</sup> betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag beläuft sich auf 3.128,00 Euro. Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

In der Gebührenkalkulation (war der Vorlage zur Einladung beigelegt) wurden diese vorstehenden Punkte eingearbeitet. Daneben wurden die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2023 berücksichtigt. Dabei ergeben sich insbesondere Kostensteigerungen im Vergleich zum Planansatz 2022 bei den Abschreibungen sowie bei den Stromkosten. Bei Letzteren war nach den bisherigen Planungen ein Betrag in Höhe von 115.000 Euro vorgesehen. Aufgrund des erheblichen Anstiegs des Strompreises rechnen wir für das Jahr 2023 mit einem erforderlichen Betrag in Höhe von 280.000 Euro, also einer Kostensteigerung von 165.000 Euro. Ferner wurde, wie bereits im Jahr 2022, ein angestrebter Ertrag des Betriebszweigs Wasserversorgung in Höhe von 250.000 Euro in die Kalkulation eingearbeitet. In diesem sind bereits der preisrechtlich notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Verzinsung des Anlagekapitals enthalten.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen beträgt die neue Wassergebühr im Jahr 2023 1,84 Euro/m<sup>3</sup> netto (2022 = 1,60 €/m<sup>3</sup> netto) und ist damit um 0,24 Euro/m<sup>3</sup> netto höher als im Jahr 2022. Die Bruttowassergebühr beträgt somit 1,97 Euro/m<sup>3</sup>. Für einen durchschnittlichen Vier-Personenhaushalt

mit einem jährlichen Verbrauch von 145 m<sup>3</sup> bedeutet diese Erhöhung eine Mehrbelastung von 37,24 Euro brutto pro Jahr.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2022 2,33 €/m<sup>3</sup>.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (siehe Anlage 2 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2023 zu empfehlen.

## **III. Beschluss**

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat der Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2023 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p><b>4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 03.12.2007 (zuletzt geändert am 06.12.2021) Vorlage: 265/2022</b></p>
---

### **I. Sachvortrag**

Für das Jahr 2023 wurden die Wassergebühren neu kalkuliert. Ergebnis der Kalkulation war, dass die Wassergebühren auf 1,84 €/m<sup>3</sup> angepasst werden müssen.

Auf Grund dessen ist die Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2023 entsprechend anzupassen. Der Entwurf der Änderungssatzung ist dieser Niederschrift beigelegt (siehe Anlage 3 zur Niederschrift).

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (siehe Anlage 2 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

### **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2023 zu empfehlen.

### **III. Beschluss**

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat der Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2023 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer  
Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2023  
Vorlage: 261/2022**

### **I. Sachvortrag**

Die Stadt Neuenburg am Rhein erhebt die Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

Derzeit sind 471 Steuerpflichtige in Neuenburg am Rhein registriert. Von diesen Steuerpflichtigen sind der weitaus größte Teil den Dauercampern zuzuordnen.

Die Zweitwohnungssteuer wurde zuletzt zum 01.01.2022 angepasst. Seinerzeit wurden folgende Hebesätze festgesetzt (Jahresmieten):

Mietaufwand bis 900 € =	110 €
Mietaufwand bis 1.000 € =	120 €
Mietaufwand bis 1.200 € =	140 €
Mietaufwand bis 1.400 € =	160 €
Mietaufwand bis 1.600 € =	180 €
Mietaufwand bis 1.800 € =	200 €
Mietaufwand bis 2.000 € =	220 €
Mietaufwand bis 2.200 € =	240 €
Mietaufwand bis 3.600 € =	400 €
Mietaufwand ab 3.600 € =	600 €

Wie bereits bei der letzten Anpassung der Zweitwohnungssteuersatzung angekündigt, soll die bisherige Staffelung der Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2023 entfallen und durch einen allgemeinen Hebesatz ersetzt werden.

Hierbei wird der Hebesatz unmittelbar auf den Mietaufwand angewendet. Diese Erhebung stellt die gleichmäßige Besteuerung der Abgabepflichtigen sicher und entspricht auch der Mustersatzung des Gemeindetages.

Bisher betrug das jährliche Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer rd. 90.000 Euro. Um das gleiche Aufkommen sicherzustellen, müsste der Hebesatz 10,6 vom Hundert betragen. Die Verwaltung schlägt um Zuge der Umstellung vor, den Hebesatz auf volle 11 vom Hundert festzulegen.

Das voraussichtliche Aufkommen (unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 vorgenommenen Mieterhöhungen) beträgt damit 93.500 Euro.

Die jährliche durchschnittliche Steuerschuld für die Abgabepflichtigen beläuft sich auf 198 Euro.

Für die Anpassung der Zweitwohnungssteuer ist eine Satzungsänderung notwendig. Der Entwurf der Änderungssatzung ist der Niederschrift beigelegt (siehe Anlage 4 zur Niederschrift).

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (siehe Anlage 2 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Bürgermeister Schuster informiert grundsätzlich über die Erhebung von Steuern.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat den Hebesatz für die Zweitwohnungssteuer entsprechend des Vorschlages der Verwaltung und die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2023 zu beschließen.

## **III. Beschluss**

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat den Hebesatz für die Zweitwohnungssteuer entsprechend des Vorschlages der Verwaltung und die der Niederschrift beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2023 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Neufestsetzung der Hundesteuer; Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Neuenburg am Rhein vom 16.12.1996 (zuletzt geändert am 07.12.2015)  
Vorlage: 270/2022**

### **I. Sachvortrag**

Die Stadt Neuenburg am Rhein erhebt die Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer.

Aktuell sind 727 Hunde in Neuenburg am Rhein gemeldet. Bei den Hundehaltern haben 33 einen zweiten Hund, drei einen dritten Hund und zwei einen vierten Hund. Ferner sind neun Kampfhunde in Neuenburg am Rhein registriert.

Auf Grund der stetigen Zunahme der Anzahl der Kampfhunde (2016 = 2, 2019 = 5, 2022 = 9) schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz der Hundsteuer für Kampfhunde zu Lenkungs Zwecken anzuheben.

Die Hundsteuer wurde zuletzt zum 01.01.2016 angepasst. Dementsprechend werden folgende Steueranpassungen zum 01.01.2023 von der Verwaltung vorgeschlagen:

Ersthund:	120 € (bisher 120 €)
ab Zweithund:	300 € (bisher 300 €)
Kampfhund:	500 € (bisher 300 €)
ab zweiten Kampfhund:	1.000 € (bisher 600 €)

Durch die Anpassung der Steuersätze ist mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1.800 Euro zu rechnen.

Für die Anpassung der Hundesteuer ist eine Satzungsänderung notwendig. Der Entwurf der Änderungssatzung ist der Niederschrift (Anlage 5 zur Niederschrift) beigefügt.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (siehe Anlage 2 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium zusammen mit Bürgermeister Schuster.

### **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen um folgende Beschlussfassung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Steuersätze für die Hundesteuer entsprechend des Vorschlages der Verwaltung anzupassen und die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Neuenburg am Rhein zum 01.01.2023 zu beschließen.

### **III. Beschluss**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Steuersätze für die Hundesteuer entsprechend des Vorschlages der Verwaltung anzupassen und die der Niederschrift beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Neuenburg am Rhein zum 01.01.2023 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: